

Ulrich Busch*

Langfristige Folgen der Eigentums- transformation in Ostdeutschland

Zusammenfassung: Auch 33 Jahre nach der deutschen Einheit gibt es zwischen Ost und West Diskrepanzen in den Lebensverhältnissen, insbesondere bei Höhe und Verteilung der privaten Vermögen. Die Unterschiede sind historisch begründet, aber auch Folge der Eigentumstransformation sowie der Einkommens- und Vermögenspolitik im Vereinigungsprozess selbst. Der Vermögensvorsprung des Westens resultiert aus der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik seit 1949. Aber auch aus der Restitutions- und Veräußerungspolitik der Treuhandanstalt, die bei der Privatisierung des DDR-Volkseigentums Westdeutsche begünstigte und Ostdeutsche benachteiligte. Es gibt gegenwärtig kaum Anhaltspunkte dafür, dass sich die Diskrepanz in den Vermögensverhältnissen verringert, eher im Gegenteil.

Schlagwörter: Eigentum, Transformation, deutsche Vereinigung, Treuhandanstalt, Vermögen

Long-term Consequences of the Property Transformation in East Germany

Abstract: Even 33 years after German reunification, there are discrepancies in living conditions between East and West, particularly in the amount and distribution of private assets. The differences are historically justified, but also a consequence of the transformation of ownership as well as the income and wealth policy in the unification process. The West's wealth advantage is the result of the successful economic development of the Federal Republic since 1949. But also from the restitution and sale policy of the Treuhandanstalt, which favored West Germans and disadvantaged East Germans in the privatization of GDR public property. At present, there are hardly any indications that the discrepancy in the financial circumstances is narrowing, rather the opposite.

Keywords: Property, Transformation, German Unification, Treuhandanstalt, Wealth

* Ulrich Busch  Lehrte Volkswirtschaftstheorie und -politik an der Humboldt-Universität und der TU Berlin sowie an der Frankfurt School of Finance and Management. Er ist Mitglied der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften und Redakteur des sozial- und geisteswissenschaftlichen Journals *Berliner Debatte Initial*.

Blickt man heute auf Ostdeutschland, so erhält man das Bild einer »frakturierten Gesellschaft« (Mau 2019: 245) mit strukturellen Verwerfungen und auffälligen Entwicklungsdefiziten. Die ostdeutsche Wirtschaft hat in den zurückliegenden Jahrzehnten zwar aufgeholt, ist aber immer noch weniger leistungsstark als die westdeutsche, die neuen Länder sind dünner besiedelt, es gibt weniger Industrie- und moderne Dienstleistungszentren, der Beschäftigungsgrad, die Einkommen und die Vermögen sind geringer als im Westen. Die Bundesregierung kommt deshalb nicht umhin, immer wieder zu konstatieren, dass es zwischen Ost und West »erhebliche Disparitäten« gibt und dass auf vielen Gebieten bis heute ein »Niveaugefälle« besteht, welches das normale Maß regionaler Differenzierung bei Weitem übersteigt (BMW 2020: 17).¹

Als Grund dafür werden der Modernisierungsrückstand, das Demokratiedefizit und die Ineffizienz der Planwirtschaft der DDR angeführt. Dies erklärt mehr als drei Jahrzehnte nach der deutschen Vereinigung den Sachverhalt jedoch nicht hinreichend. Die trotz unbestreitbarer Aufbauleistungen, Verbesserungen und Fortschritte andauernde unbefriedigende Situation ist auch das Ergebnis der Art und Weise, wie die Vereinigung vollzogen wurde, und Resultat der »fragmentierten Entwicklung« (Land 2003) des Ostens seit 1990. Eine Schlüsselfrage dabei bildet zweifellos die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Da wichtige Entscheidungen hierzu bereits vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik gefallen sind, erscheint es zweckmäßig, zunächst die Behandlung der »Eigentumsfrage« in Ost und West aufzugreifen. Danach soll eine Bewertung der Lösung dieser Frage im Transformationsverlauf sowie die Erörterung der daraus resultierenden langfristigen Folgen für die Vermögenslage vorgenommen werden.

1. Die Eigentumsfrage als »Grundfrage«

Ausgehend von der kategorialen Fassung des Eigentums als »grundlegendem Produktionsverhältnis« und »verborgener Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion« (MEW 25: 799f.) sowie der Behandlung der »Eigentumsfrage« als »Grundfrage der [kommunistischen] Bewegung« (MEW 4: 493) wurde in der DDR nach 1949 dem Umbau der Eigentumsverhältnisse absolute Priorität eingeräumt. Aber, was einst für den sozialistischen Auf-

1 Grundlage für die Einschätzung sind die Jahresberichte der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit. 2022 wurde die Berichterstattung jedoch dahingehend geändert, dass nunmehr alle zwei Jahre ein Bericht des Ostbeauftragten vorgelegt wird, der keinen statistischen Anhang enthält. Dies erschwert die sachgerechte Beurteilung der aktuellen Lage und hat die Diskrepanz zwischen verbaler Erfolgserhetik und differenzierterer Faktenlage eher noch vergrößert.

bau galt, gilt nun, nach dem Ende des Staatssozialismus, gleichermaßen für den umgekehrten Prozess, für die postsozialistische Transformation. Es ist daher kein Zufall, dass die Um- und Ausgestaltung der Eigentumsordnung nach 1989 von Anfang an das »Herzstück« der Transformation bildete. Zunächst als Moment der Reformpolitik der Modrow-Regierung (Böck 2018: 142), dann als zentrales Anliegen der Regierung de Maizière und schließlich im Rahmen der bundesdeutschen Integrationspolitik.

Waren die Reformen der Modrow-Regierung, einschließlich der am 1. März 1990 erfolgten Gründung der Treuhand als »Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums«, noch eine »unmittelbare (Abwehr-) Reaktion« (ebd.: 181) auf die Weichenstellung für die Übernahme der DDR in Bonn gewesen, so zielte die Politik unter de Maizière bereits auf den Umbau der Eigentumsordnung der DDR und deren Anpassung an westdeutsche Strukturen. Bis März 1990 glaubte man noch, das Volkseigentum vor »unberechtigten Zugriffen durch Dritte« (ebd.: 195) schützen und durch Umwandlung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften zugleich den Übergang in eine Marktwirtschaft vollziehen zu können. Nach dem Regierungswechsel aber war diese Option obsolet. Was ihr von vornherein gefehlt hatte, war eine Regelung zur demokratischen Beteiligung der Bevölkerung am Treuhandvermögen, wie sie am Runden Tisch diskutiert und beschlossen worden war. In der Kontroverse hierüber traten entgegengesetzte Eigentumsauffassungen und Transformationskonzepte zutage: Während die Regierung eine graduelle Reform anstrebte, »nicht aber ein[en] radikalen Wechsel der Eigentumsordnung« (Luft 1992: 19), forderten die Bürgerrechtler um Wolfgang Ullmann eine »unentgeltliche Eigentumsübertragung an das Volk«. Die Menschen in der DDR folgten indes weder dem einen noch dem anderen Ziel, sondern orientierten sich bei ihrer Richtungsentscheidung bei den Wahlen am 18. März 1990 (Wahlbeteiligung: 93,4 Prozent) an den Vorstellungen der Bundesregierung, indem sie ihre Stimme zu 48,1 Prozent der »Allianz für Deutschland« gaben. Dies war teilweise dem Versprechen Helmut Kohls geschuldet, in der DDR umgehend die D-Mark einzuführen, hatte aber auch etwas mit dem mangelnden Eigentümerbewusstsein der DDR-Bürgerinnen und -Bürger zu tun. Die bei der Partei- und Staatsführung zentralisierte Verfügungsgewalt über das Volkseigentum, die allseits beklagte »Anonymität« desselben und die verbreitete »Entfremdung der Werktätigen vom Eigentum« (Brie 1990: 41) hatten zu »Passivität, Gleichgültigkeit und nicht selten Verantwortungslosigkeit« diesem gegenüber geführt (Luft 1992: 20). Dies machte es der Bevölkerung relativ leicht, es preiszugeben und dem westdeutschen Kapital zu überlassen.

Dass es dazu kommen würde, war mit Amtsantritt der Regierung de Maizière, die von vornherein als eine Übergaberegierung fungierte, offenkun-

dig: Der Umbau der Planwirtschaft der DDR wurde »zu einer exklusiven Angelegenheit bundesdeutscher Ministerialbeamten und Regierungsexperten« (Böick 2018: 201). Das erste diesbezügliche Ergebnis war der Staatsvertrag (StVertr) über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, den Wolfgang Schäuble weitgehend mit sich selbst ausgehandelt hatte. Das zweite ein neues Treuhandgesetz, das am 17. Juni 1990 vorlag und der Treuhand mit der Privatisierung und Verwertung des Volksvermögens eine ihrer ursprünglichen Funktion diametral entgegengesetzte Aufgabe zuwies. Drittens schließlich wurde am 31. August 1990 der Einigungsvertrag (EVertr) geschlossen, der die Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik als »Beitritt« respektive »Übernahme« (Kowalczuk 2019) oder »Anschluss« (Roesler 1999) vorsah. Es folgten das »Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen« (VermG) und das »D-Markbilanzgesetz« (DMBilG), womit die Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im Sinne einer raschen Integration des Beitrittsgebiets in die Bundesrepublik geregelt wurden.

2. Eigentumstransformation

Mit dem Beitritt der DDR, eigentlich sogar schon vorher, seit den März-Wahlen 1990, vollzog sich die Transformation Ostdeutschlands im Fahrwasser der »Wiedervereinigung« und damit unter der Ägide westdeutscher Politik. Dies erlaubte es den Akteuren, die Eigentumsfrage als »nationale Frage« zu behandeln und sie einer adäquaten, das heißt interessen-geleiteten Lösung zuzuführen. Diese lief darauf hinaus, das ostdeutsche »Volkseigentum« in westdeutsches Kapital zu überführen und auf diese Weise den Umbau der Eigentumsordnung mit einer »gigantischen Eigentumsumschichtung« (Otto Schily)² von Ost nach West, einem ungeheuren *Vermögenstransfer*, zu verbinden. Die Folgen sind bis heute in Deutschland, als einem politisch geeinten, aber ökonomisch nach wie vor gespaltenen Land, zu besichtigen. Dadurch änderten sich auch alle anderen Koordinaten des Systemwandels: Ostdeutschland avancierte zum »Sonderfall der Transformation« (Ther 2019: 79f.), wenn auch zu einem »privilegierten Sonderfall« (Wiesenthal 1999).

Eigentumstransformation in postsozialistischen Gesellschaften bedeutet die Trennung von Wirtschaft und Staat durch die Errichtung beziehungsweise Wiederherstellung einer Privatrechtsordnung. Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen, wie die Praxis in Mittel- und Osteuropa zeigt. In Ostdeutschland beschränkte man sich im Wesentlichen auf zwei,

2 Rede vom 21.9.1994, zit. in Richter 1999: 10.

auf die *Restitution* und den *Verkauf* von Volks- respektive Staatseigentum.³ Dies hatte zur Folge, dass sich die Eigentumstransformation nicht als bloßer Formwandel im Sinne der Privatisierung staatlichen Eigentums an Mitglieder des betreffenden Staates beziehungsweise als Verwandlung gemeinschaftlicher *Besitz-* in private Eigentumsverhältnisse vollzog, sondern dass damit zugleich ein Wechsel der Eigentumssubjekte, also der Eigentümer, stattfand. Der Grund hierfür liegt in der Spezifik der ostdeutschen Transformation als einem Subprozess der deutschen Vereinigung.

Im Unterschied zu anderen Transformationsländern, wo der Umbau mit einer Stärkung der nationalstaatlichen Souveränität oder der Neugründung von Staaten einherging, bedeutete dieser für Ostdeutschland die Aufgabe der staatlichen Eigenständigkeit – mit allen dazugehörigen politischen, juristischen und kulturellen Attributen und Insignien. Die Mittel und Wege des Umbaus waren dem Ziel unterworfen, Ostdeutschland möglichst rasch in das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik zu integrieren. Neue Lösungsansätze waren hier ebenso wenig gefragt wie die Konservierung überkommener DDR-Institutionen. Egal, ob diese sich bewährt hatten oder nicht; sie wurden überwiegend abgewickelt und durch westdeutsche ersetzt. Dabei wurden die Strukturen des westlichen Modells einfach kopiert, ohne den Besonderheiten des historisch Gewordenen hinreichend Rechnung zu tragen.⁴ Die Regelung der Eigentumsfrage ist hierfür ein anschaulicher Beleg: Die Integration der ostdeutschen Betriebe, Immobilien und sonstigen Besitztümer in die bundesdeutsche Kapital- und Vermögensstruktur sowie die Anpassung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an die neue Ordnung vollzog sich keineswegs nur nach Maßgabe rationaler Kriterien. Bestimmend hierfür waren vielmehr die Interessen westdeutscher Kapitaleigner und Alteigentümer. Ostdeutschland unterscheidet sich deshalb von anderen Ländern nicht nur dadurch, dass hier der Privatisierung von vornherein ein höherer Stellenwert eingeräumt wurde. Auch die dabei zur Anwendung gelangten Methoden (*Restitution* und *Verkauf*) differieren auffällig und haben Ostdeutschland in der Tat zu einem »Sonderfall« der Transformation gemacht.

Während die Rückgabe verstaatlichter Vermögenswerte an frühere Eigentümer oder deren Erben, die sogenannte *Naturalrestitution*, anderswo

3 Außerdem gab es die Übertragung von DDR-Eigentum an den Bund, die Länder und die Kommunen sowie an Bahn, Post, Bundeswehr und andere Einrichtungen sowie die Überführung genossenschaftlichen Gemeineigentums in privatwirtschaftliche Betriebsformen. Beides aber soll hier nicht näher erörtert werden.

4 Eine gewisse Ausnahme bildete der Agrarsektor, indem Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in veränderten Rechtsformen fortbestanden (vgl. Maschke/Köncke 2020).

durchweg abgelehnt wurde und nur ausnahmsweise praktiziert wurde, etwa gegenüber Kirchen, bildete sie in Ostdeutschland konzeptionell die Hauptform der Eigentumstransformation. Aber schon zuvor gab es Besonderheiten: Diese betrafen zum einen die Rückführung des genossenschaftlich genutzten Privateigentums in der Landwirtschaft an die Eigentümer und zweitens die Rückgabe der 1972 verstaatlichten Unternehmen (rund 3.000 Betriebe) an die ehemaligen Besitzer. Beide Maßnahmen stellten Reprivatisierungen im Kontext des Reformprogramms der Modrow-Regierung dar und sind eher als ein Beitrag zur Pluralisierung der Eigentumsverhältnisse zu werten, denn als Maßnahmen zu deren Umbau. Dies änderte sich jedoch im März 1990, als das gesamte DDR-Eigentum auf den Prüfstand kam. Während die Regierung de Maizière gegenüber den Alteigentümern eine Entschädigungslösung präferierte, bestand die Bundesregierung auf der uneingeschränkten dinglichen Rückgabe aller Vermögensobjekte. Getrieben von der einflussreichen Klientel der Alteigentümer machte sie eine entsprechende Einigung sogar zur Vorbedingung für die Verhandlungen über den Einigungsvertrag. Die Verhandlungsmacht der letzten DDR-Regierung reichte bekanntlich nicht aus, um sich dem erfolgreich zu widersetzen. Dass es bei der Umsetzung derselben dann doch noch zu Abstrichen kam, war allein auf äußere Einflüsse zurückzuführen, auf das Mitspracherecht der UdSSR, die als einstige Besatzungsmacht die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 zu verantworten hatte. Obwohl an der Restitution auch einige Ostdeutsche partizipierten, fiel »der überwiegende Teil der Restitutionsansprüche Westdeutschen« zu (Sinn/Sinn 1992: 91), wodurch die ganze Transaktion den Charakter eines *Ost-West-Transfers* bekam.

Historisch gibt es dazu kaum Parallelen. Selbst in Restaurationszeiten wie in den Jahren nach 1815, wo die geltend gemachten Ansprüche weit weniger tief in die Vergangenheit zurückreichten, scheute man sich davor, die alten Eigentumsverhältnisse zur Gänze wiederherzustellen und beließ es deshalb bei symbolischen Restitutionsakten. Dies nicht zuletzt aus historischer Einsicht, denn der einzig verbürgte Fall einer uneingeschränkten Eigentumsrestitution, das Restitutionsedikt Ferdinands II. von 1629, hatte für beide Seiten – für die derzeitigen protestantischen Besitzer wie für die katholischen Restituanten – katastrophale Folgen gehabt, wovon sich Deutschland noch 200 Jahre später nicht vollständig erholt hatte (Mann 1989: 613ff.). Retrospektiv erscheint es, wie Jacob Burckhardt in seinen 1905 zuerst erschienenen »Weltgeschichtlichen Betrachtungen« vermerkt hat, ohnehin mehr als fraglich, einen Neuanfang mit der Wiederherstellung *alter* Eigentumsrechte machen zu wollen: Erstens, weil es zweifelhaft ist, ob diese Ansprüche überhaupt noch als »Rechte« anzusehen sind. Zweitens hat man es, »während man eben einige Trümmer und Prinzipien des Ver-

gangenen wieder aufzustellen bemüht ist«, mit einer »neuen Generation« zu tun, deren »Existenz auf der Zerstörung des Vorhergegangenen« beruht, woran sie aber »schon nicht mehr selber schuld« ist. Sie »betrachtet daher die Restitution [...] als Verletzung eines erworbenen Rechtes« (Burckhardt 1985: 181). Was hier ausführt ist, trifft auch auf 1990 zu. Die Folgen sind bis heute zu spüren: ökonomisch, aber auch mental, wie die jüngsten Unmutsäußerungen und die Resonanz darauf belegen (Oschmann 2023; Dahn 2019; Busch 2019b; Köpping 2018).

Da sich die Naturalrestitution wirtschaftlich als »glatter Fehlschlag« (Sinn/Sinn 1992: 87) erwies und sie auch juristisch, Jahrzehnte nach der Enteignung, höchst fragwürdig war, stellt sich die Frage, warum sie überhaupt praktiziert worden ist. Nur aus *moralischen Gründen*, wegen des »Gerechtigkeitsempfindens« (Bönker/Offe 1994), oder *aus Prinzip*? Die entsprechende Argumentation folgt einem Rechtsverständnis der bürgerlichen Gesellschaft. Die rechtliche Fundierung des Eigentums ist aber lediglich eine »Institutsgarantie«; sie setzt keine Maßstäbe für die Etablierung einer Eigentumsordnung beziehungsweise für die Allokation von Vermögen. Da weder die SBZ noch die DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik gehörten, waren die ordnungspolitischen Entscheidungen, die hier zwischen 1945 und 1990 getroffen worden waren, nicht dessen Maßgaben unterworfen. Gleiches gilt für die Wiederherstellung der privaten Eigentumsordnung, sodass sich mit Art. 14 GG *kein* Restitutions- oder Privatisierungsanspruch legitimieren lässt (Will 1996: 35f.). Die Reprivatisierung war daher eher (oder bloß) *politisch* motiviert als *juristisch* geboten. Hinter der politischen Entscheidung standen aber mindestens drei Erwägungen: 1. das ordnungspolitische Prinzip, 2. ein pekuniäres Interesse und 3. die staatspolitische Sicht, wie sie aus dem Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik hervorging.

Erstens: Ordnungspolitisch ist privates Eigentum für die Bundesrepublik als Rechtsform wie als ökonomisches Verhältnis konstitutiv. Dies gilt für Grund und Boden, Gebäude, Produktivkapital, Gebrauchs- und Geldvermögen sowie für bestimmte Rechte und Ansprüche. In der DDR hingegen war privates Eigentum bei Bodenschätzen, Naturreichtümern, Bergwerken, Industriebetrieben, Banken, Verkehrswegen etc. »unzulässig« (Verfassung 1984: Art. 12). Stattdessen dominierte hier »sozialistisches Eigentum«, bestehend aus Volkseigentum, genossenschaftlichem Eigentum und dem Eigentum gesellschaftlicher Organisationen. Der Anteil am Nettoprodukt lag zuletzt bei 95,7 Prozent (Statistisches Amt 1990: 105). Am Wohnungsbestand betrug der private Anteil jedoch 41,2 Prozent (ebd.: 200). Vermögenswerte im Besitz privater Haushalte galten als »persönliches Eigentum«. – Diese *grundverschiedene* Ausgangssituation vor der Vereinigung hatte zur Konsequenz, dass die

Privatisierung zum Hauptinhalt der Transformation und zur entscheidenden ordnungspolitischen Komponente im Vereinigungsprozess wurde.

Während das Genossenschaftseigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen mit ihren klar definierten Eigentumssubjekten vom bürgerlichen Rechtsstandpunkt aus noch fasslich waren, erwies sich das Volkseigentum begrifflich als ein »Unding«. Als Eigentum *aller* fehlte ihm das »Zentralmerkmal« des Eigentums, die »Ausschlussbefugnis«: Es war damit »ein Eigentum, das kein Eigentum ist«, also eigentlich eine »paradoxe Institution« (Will 1996: 32). Der Form nach existierte es als Staatseigentum, die Verfügungsgewalt aber besaß allein die Partei- und Staatsführung, sodass das Staatsvolk lediglich *formal*, nicht aber *real* Eigentümer war. Die Betriebe, in deren Besitz sich die Produktionsfonds befanden, fungierten als deren »operative Verwalter«, nicht aber als deren Eigentümer. Gleichwohl waren sie Rechtsträger, juristische Person, mit der Befugnis, im Rahmen der Planvorgaben eigenverantwortlich mit den ihnen übertragenen Fonds zu wirtschaften.

Demgegenüber stellt Privateigentum ein *privates* »Rechtsverhältnis« dar, worin sich ein »ökonomisches Verhältnis« widerspiegelt (MEW 23: 99; Leibiger 2022: 18f.). Als solches gilt es für die bürgerliche Gesellschaft als »vernünftig« (Hegel 1981: 83). Seine Begründung erfolgt heute vor allem über den *Property-Rights*-Ansatz, der Güter als Bündel von Rechten und den Tausch von Gütern als Tausch von Rechtsbündeln interpretiert (Tietzel 1981). Hiervon ausgehend lässt sich die Privatisierung des Volkseigentums als ein Schritt zurück zur Normalität rechtfertigen, *nicht zwangsläufig aber die Restitution!* Dass diese in Ostdeutschland zur konzeptionellen Hauptform der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde (»Rückgabe vor Entschädigung«), lässt sich mithin nur *politisch* und *ideologisch* begreifen. Die Folgen sind dramatisch: Bis heute leidet die ostdeutsche Wirtschaft unter »Kleinteiligkeit«, dem Fehlen großer Betriebe, einer vergleichsweise geringen Produktivität und chronischer Wettbewerbsschwäche (BMWi 2021: 108f.; Busch 2002: 281ff.).

Zweitens ist zu beachten, dass die Rückgabe von Grundstücken, Betrieben, Wohnbauten etc. an Alteigentümer oder deren Erben diesen einen erheblichen Vermögenszuwachs beschert hat. Entsprechend groß waren das Interesse und die Vehemenz, mit der versucht wurde, die Regelung durchzusetzen. Schätzungen zufolge beliefen sich die mehr als eine Million Restitutionsansprüche auf ein Drittel des Privatisierungsumfangs. Hinzu kamen 2,2 Millionen Anträge auf Rückgabe staatlicher und privater Immobilien. Bis Ende 1994 reprivatisierte die Treuhand 4.358 Unternehmen (BvS 1995: 9). Die Anzahl der restituierten Grundstücke und Wohnbauten ist nicht bekannt.

Drittens wurde dieses Vorgehen durch den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik gedeckt: Trotz der 1972 im Grundlagenvertrag festge-

schriebenen Zweistaatlichkeit⁵ hatte die BRD ihre Sicht, wonach die DDR Teil des Deutschen Reiches war, die BRD aber dessen alleiniger Rechtsnachfolger, nie aufgegeben und die DDR folglich als Staat nie anerkannt. Eine Konsequenz dessen war die Ausklammerung von Vermögensfragen aus allen deutsch-deutschen Verträgen und Abmachungen. Dadurch war es möglich, die bundesdeutsche Rechtsordnung 1990 auf die DDR zu übertragen und das dort bis dato geltende Eigentumsrecht zu annullieren und als »Unrecht« zu diffamieren. Das volkseigene Vermögen galt mithin als Nichteigentum und wurde *neu* verteilt, also reprivatisiert oder verkauft. Da für die auf besatzungsrechtlicher beziehungsweise -hoheitlicher Grundlage vorgenommenen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 ein Restitutionsverbot galt (EVertr. Art. 41), avancierte schließlich der *Verkauf* zur häufigsten Methode der Eigentumstransformation.

Der erste Schritt hierzu bestand in der Umwandlung der Treuhand in eine Privatisierungs- und Verwertungsagentur. Dazu erfolgte am 17. Juni 1990 eine Neufassung des Treuhandgesetzes. Diese sah, im Gegensatz zur ersten Fassung, keine »Wahrung des Volkseigentums« mehr vor, sondern dessen »Privatisierung und Verwertung« entsprechend marktwirtschaftlichen Prinzipien. Im Klartext bedeutete dies den schnellstmöglichen *Verkauf* aller privatisierbaren Vermögenswerte. Wie hoch der Erlös sein würde, war ungewiss. Auch stand eine Beteiligung der ostdeutschen Bevölkerung kaum mehr zur Debatte. Sofern überhaupt vorgesehen, wurde eine solche über die Einräumung von Anteilsrechten am volkseigenen Vermögen von der »Ertragsfähigkeit« desselben abhängig gemacht und auf die »Umstellungsverluste« der Sparer beim Währungsumtausch am 1. Juli 1990 beschränkt (StVertr. Art. 10.6; EVertr. Art. 25.3).

Dass daraus nichts wurde, hatte mehrere Gründe, angefangen von der überzogenen Vorstellung über den Marktwert des DDR-Vermögens bis hin zur ruinösen Verkaufspraxis der Treuhand. Dass es so kommen würde, zeigte sich bereits mit der Vorlage der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 im Oktober 1992. Ungeachtet dessen gab es mit Verweis auf das Immobilienvermögen aber auch nach diesem »Offenbarungsakt« noch ernstgemeinte Vorschläge, den oben genannten Passus des Staats- und des Einigungsvertrages zu verwirklichen (Sinn/Sinn 1992: 138f.). Dass daraus nichts werden konnte, resultierte aus der Währungsunion, der damit verbundenen Gütersubstitution, Kostenexplosion, Marktverlagerung sowie massiven Entwertung des Anlagevermögens. Dass aus der Einführung von

5 Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der BRD und der DDR vom 21.12.1972, BGBl. II: 421.

Anteilsrechten für die ostdeutsche Bevölkerung aber *auch gar nichts werden sollte*, geht auf die Interessenkonstellation im wiedervereinigten Deutschland zurück, welche in der Treuhandpolitik und deren Deckung durch die Regierung ihren Ausdruck fand.

Die Treuhand hatte zwei ordnungspolitische Aufgaben zugleich zu bewältigen, die Etablierung privaten Eigentums in Ostdeutschland und die Integration der ostdeutschen Wirtschaft in das Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik. Da letzteres von der westdeutschen Wirtschaftsverfassung, -struktur und -größe geprägt und folglich von westdeutschen Interessen beherrscht wurde, konnte sich die Integration nur als *An- und Einpassung* ostdeutscher Unternehmen und Strukturen an beziehungsweise in westdeutsche vollziehen, letztlich in ihrem *Aufgehen* in diesen. Die Politik der Treuhand zielte genau in diese Richtung, indem sie vor allem private Investoren aus Westdeutschland als neue Eigentümer favorisierte. Dies blieb nicht ohne Einfluss auf den Prozess der Privatisierung selbst. So wurden einerseits die Erwerbsbedingungen derart gesetzt, dass Ostdeutsche kaum eine Chance hatten, daran teilzuhaben. Sie verfügten weder über genügend Geldkapital, um als Käufer infrage zu kommen, noch über andere Vermögenswerte, etwa Immobilien, die als Sicherheiten für Kredite hätten dienen können. Die Liquidierung eines Drittels der privaten Geldvermögen der Ostdeutschen durch den Währungsumtausch, wovon besonders der Mittelstand betroffen war (Busch 2005; Grosser 1998), und die allgemeine Verunsicherung infolge offener Restitutionsansprüche und laufender -verfahren verstärkten das Dilemma. Aber es war nicht nur der Preis der Kaufobjekte, der die Ostdeutschen bei der Neuverteilung des einstigen DDR-Volkvermögens außen vor hielt. Eine Rolle spielte andererseits auch, dass die Betriebe unsaniert veräußert wurden, die Sanierungskosten also die Käufer zu tragen hatten, sowie die an den Erwerb geknüpften Auflagen hinsichtlich Investitionszusagen und Arbeitsplatzzerhalt.

Die Verkaufspraxis der Treuhand, der Zeitdruck, die begrenzte Aufnahmefähigkeit des Marktes und die einseitige Bevorzugung westdeutscher Interessenten führten dazu, dass der Verkauf letztlich zu einem *Ausverkauf* zu Schleuderpreisen wurde. »Was juristisch noch als Verkauf bezeichnet werden mag«, so Gerlinde und Hans-Werner Sinn (1992: 89), war »ökonomisch ein Geschenk«. Letztlich erhielt die ganze Transaktion dadurch einen anderen Charakter: Es war kein Verkauf im marktüblichen Sinne, kein äquivalenter Tausch, sondern eine Übereignung ostdeutscher Vermögenswerte an westdeutsche Kapitaleigner, eine Übertragung von Eigentumsobjekten zu bestenfalls symbolischen Preisen, welche bloß der *Form* nach als »Verkauf« firmierte, dem Wesen nach aber, ähnlich wie die Restitution, ein *Transfer* war, ein gigantischer *Vermögenstransfer* von Ost nach West (Busch 2001).

3. Vermögensaufbau und -entwicklung

Bei der Aushandlung der Verträge zur Deutschen Einheit (Die Verträge 1990) hatten westdeutsche Interessen Vorrang (vgl. Schäuble 1991). Und es war dies auch nicht wie von vielen erhofft die »Stunde der Ökonomen«, sondern eine »Stunde der Politik« (Biedenkopf 1990: 99). Insbesondere aber war es die Stunde der »Macher« aus der westdeutschen Privatwirtschaft, die als Manager, Unternehmer und Investoren den Umbau der DDR-Wirtschaft betrieben; Nicht selten zu ihrem eigenen Vorteil, immer aber auf Kosten der ostdeutschen Bevölkerung und der Steuerzahler in Ost und West.

Die ohnehin beträchtliche Schieflage bei der Verteilung der Vermögen hat sich infolge der Vereinigungspolitik weiter vergrößert. Auf der einen Seite gibt es immer mehr Arme und verschuldete Haushalte. Auf der anderen Seite wächst die Anzahl und vergrößert sich der Reichtum der Vermögenden: So besitzen die reichsten zehn Prozent der Gesellschaft heute 67,3 Prozent aller Vermögenswerte, die Top-0,1-Prozent allein 20,4 Prozent aller Vermögenswerte, die ärmere Hälfte aber nur 1,3 Prozent (Oxfam 2023). Die Zahl der Millionäre stieg in Deutschland auf 1,6 Millionen, die der Milliardäre auf 117; 809.000 Personen leben ausschließlich von ihrem Vermögen (ebd.). Ihr Reichtum beruht auf ihrem Eigentum an Produktivkapital, Immobilien, Geld und Finanzanlagen (Schröder u.a. 2020). Dieses aber ist nicht nur personell, sondern auch regional sehr ungleich verteilt, sodass die Vermögensdifferenzierung nicht nur eine *soziale*, sondern darüber hinaus auch eine *regionale* Dimension besitzt. Diese tritt in Deutschland als Nord-Süd-Unterschied, viel mehr aber noch als *West-Ost-Gefälle* in Erscheinung. Dies war 1990, zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung, evident, hat sich seitdem erstaunlicherweise aber kaum verändert (Busch 2015, 2019a). So verfügte der Medianhaushalt 2021 im Osten⁶ über ein Nettovermögen von 43.400 Euro, im Westen aber über 127.900 Euro. Dies entspricht einer Ost-West-Relation von 0,34. Betrachtet man das Sach- und das Finanzvermögen (brutto) getrennt, so lauten die Relationen 0,29 beziehungsweise 0,46 (Deutsche Bundesbank 2023: 36, 48).⁷

Nach 33 Jahren des wirtschaftlichen Aufholens unterscheiden sich Ost- und Westdeutschland nirgends stärker als in den Vermögensverhältnissen.

6 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Region Ost neben den fünf neuen Ländern auch Berlin umfasst. Der Westteil Berlins weist jedoch eine gänzlich andere Vermögenshistorie auf als das Beitrittsgebiet.

7 Bezieht man die Ost-West-Relation auf die östlichen und die (reicheren) südlichen Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen), so fallen die Unterschiede noch mehr ins Auge: die Relation beträgt beim Nettovermögen hier 0,23, beim Sachvermögen 0,25 und beim Finanzvermögen 0,32 (Deutsche Bundesbank 2023: 47f.).

Im Unterschied zu anderen Indikatoren ist auf diesem Gebiet bislang so gut wie *keine* Konvergenz auszumachen. Die Vermögensdiskrepanz gehört offenbar zu den konsistenten regionalen Unterschieden in Deutschland. Sie spaltet die Nation, indem sie die Lebensweisen in Ost und West unterschiedlich prägt, die verfassungsmäßig gebotene Chancengleichheit systematisch untergräbt und die Integration der neuen Länder nachhaltig behindert. Erst ihre Überwindung würde eine Vollendung der deutschen Einheit ermöglichen.

Tatsache ist indes, dass sich im vereinigten Deutschland seit mehr als drei Jahrzehnten ein privater Vermögensaufbau vollzieht, im Osten wie im Westen. Dieser betrifft den Erwerb von Wohneigentum, Immobilien, Anlagegütern und Gebrauchsvermögen als *realer* sowie die Akkumulation von (Netto-)Geldvermögen als *finanzieller* Komponente. Auf diese Weise hat sich der Umfang der privaten Vermögen seit 1991 in Ost und West *absolut* mehr als verdoppelt. Fragt man jedoch nach dem Anteil der Ostdeutschen am Gesamtvermögen in Deutschland, so zeigt sich, dass dieser, gemessen an der Einwohnerzahl, durchweg *unterproportional* ausfällt: Während der Bevölkerungsanteil der neuen Länder 1991 bei 18,3 Prozent und 2020 bei 15 Prozent lag, betrug ihr Anteil am privaten Vermögen durchweg weniger als zehn Prozent. Selbst bei Einrechnung Berlins, wodurch sich der Bevölkerungsanteil Ost auf 20 Prozent erhöht, betrug der ostdeutsche Anteil am Nettogesamtvermögen kaum mehr als zehn Prozent und war das durchschnittliche Nettovermögen der Ostdeutschen »um mehr als die Hälfte niedriger« als das der Westdeutschen (Grabka/Westermeier 2014: 151). Verfügt diese 2018 »im Durchschnitt über ein Immobilien- und Geldvermögen von rund 182.000 Euro«, so waren dies bei den ostdeutschen Haushalten nur »rund 88.000 Euro« (Bundesregierung 2021: 443). Zudem sind hohe Vermögen im Westen wesentlich »häufiger anzutreffen« als im Osten (ebd.: 48). Demgegenüber ist hier mit einer Quote von 21,9 Prozent das Armutsrisiko »höher ausgeprägt« als im Westen (14,7 Prozent) und das Prekariat »auffällig hoch« (ebd.: 130, 123, 479). Hinzu kommt, dass in Ostdeutschland größere Produktiv- und Immobilienvermögen faktisch nicht vorkommen. Und wo es sie gibt, befinden sie sich in den Händen von Westdeutschen. Es ist dies wohl einmalig in ganz Europa, dass einer Teilpopulation wie den Ostdeutschen in einem Teil des Landes, dem Westen, überhaupt nichts und in dem anderen Teil, dem Osten, kaum etwas gehört (Oschmann 2023. 121).

Warum ist das so? *Erstens*, weil die historischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen differierten: Während die Bundesrepublik den Aufbau privater Vermögen, größer wie kleiner, begünstigte und der Staat dies ideologisch wie finanziell förderte, verhielt sich die DDR privatem Eigentum gegenüber distanziert. Der Akzent der Vermögensakkumulation lag hier auf

dem »Volkseigentum«. Private beziehungsweise persönliche Vermögen waren demgegenüber auf Grund und Boden, Immobilien, Gebrauchsgüter und Geldersparnisse beschränkt (Verfassung 1984: Art. 11). Während in der Bundesrepublik über Jahrzehnte private Vermögen angesammelt werden konnten, Geldvermögen seit 1948, Immobilien- und Produktivvermögen auch schon vorher, waren die Voraussetzungen dafür in der DDR sehr viel ungünstiger (Claupein 1990; Thiemann 1996; Busch 1996, 1999, 2015). So betrug das Nettogesamtvermögen je Einwohner/Haushalt in der DDR 1989 im Durchschnitt nur rund ein Drittel des westdeutschen Wertes. Korrespondierend damit lagen die Ost-West-Relationen bei der wirtschaftlichen Leistungskraft (BIP) und der Arbeitsproduktivität bei 0,56 beziehungsweise 0,45, die des Konsums bei 0,57 (Heske 2009: 302ff.).

Zweitens war die Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 zwar mit einem faktischen Aufwertungseffekt verbunden, aber eben auch mit einer massiven Entwertung. Diese betraf insbesondere das Produktivvermögen, aber auch private Vermögen mit Ausnahme von Grund und Boden. Parallel dazu erfolgte eine *Vermögensumschichtung*, wovon vor allem Unternehmen und private Haushalte im Westen profitierten, sei es über die Naturalrestitution, durch windige Handels- und Geldgeschäfte oder über eine Partizipation an der Verwertung des Volksvermögens. Insgesamt verzeichneten die West-Vermögen infolge der Vereinigung einen außerordentlichen Zuwachs. Ganz anders die Ost-Vermögen: Die Geldvermögen schrumpften durch die 2:1-Umstellung um ein Drittel auf 135,8 Milliarden DM und der Bestand an Immobilien verringerte sich durch die Restitution, während sich ihr Marktwert teilweise erhöhte.

Insgesamt führten Währungsumstellung, Restitution und die Verkaufspraxis der Treuhand zu einer relativen Verschlechterung der ostdeutschen Vermögensposition. Diese betraf in erster Linie das Treuhand-Vermögen, wovon 85 Prozent »in westdeutsche Hände« gelangte und neun Prozent ausländischen Bewerbern zufiel, aber »weniger als sechs Prozent« an Ostdeutsche ging (Sinn 1994: 36). Letztlich war davon aber auch das private Immobilien- und Gebrauchsvermögen betroffen, indem es einer Entwertung unterlag (Busch 1996). Beim Geldvermögen belief sich der Umstellungsverlust, ungefähre Kaufkraftparität unterstellt (Sinn/Sinn 1992: 54f.), auf 65 Milliarden Mark. Bei den anderen Vermögensarten lässt sich der Verlust nicht exakt beziffern. Fest steht aber, dass sich der Vermögensvorsprung West gegenüber den privaten Haushalten im Osten und die Ungleichheit der Vermögensverteilung insgesamt im Zuge der Währungsunion spürbar vergrößert haben.

Drittens vollzieht sich die Entwicklung der Vermögen seit 1990 zwar in Ost und West unter analogen Bedingungen, aber ausgehend von *ungleichen* Niveaus. Dies ist für ihre Reproduktion von größter Relevanz, da hierfür Um-

fang und Struktur der Vermögen sowie die Dynamik der Einkommen ausschlaggebend sind (Münnich 2000; 2001). So sorgt die Verwertung der Vermögen, etwa über die Reakkumulation von Gewinnen oder die Verzinsung, für eine Eigendynamik, die eine Angleichung beinahe unmöglich macht. Zudem ist die Ersparnisbildung, die von der Höhe der Einkommen abhängt, im Osten geringer als im Westen. Selbst wenn sich die Relation im Aufholprozess verbessert, würde sich die absolute Differenz, also der Vorsprung der westdeutschen Vermögen, dadurch weiter vergrößern. Einen Hinweis auf erhebliche Unterschiede in der Reichtumsverteilung bietet eine Untersuchung über die Wohnorte vermögender Deutscher. Danach residierten 2014 von den 500 reichsten Familien 44 in Hamburg, 36 in München, 16 in Düsseldorf, 10 in (West-)Berlin, 8 in Mannheim etc., aber *keine einzige* im Beitrittsgebiet. Von den »Reichen« sind die wenigsten im Osten ansässig. Und selbst die stammen zumeist aus dem Westen (Kaiser 2014).

Viertens hat die Politik einigen Einfluss darauf, ob sich die Vermögensentwicklung als tendenzielle Angleichung oder als verstärkter Konzentrationsprozess vollzieht. 2001 stellte der erste *Armuts- und Reichtumsbericht* fest, dass die Ost-West-Differenz bei den Vermögen eine besondere Facette der allgemeinen Ungleichheit in Deutschland bilde (Bundesregierung 2001: 44). 1998 belief sich das Nettovermögen der privaten Haushalte im Osten auf durchschnittlich 34,8 Prozent des westdeutschen Wertes (ebd.: 47). Die nachfolgenden *Berichte* bestätigten diese Relation. Da auch die Nettoersparnis im Osten geringer ist als im Westen (Deutsche Bundesbank 2013: 50) hält die *divergente* Entwicklung an, sodass sich die Vermögensdiskrepanz zwischen West und Ost im Zeitverlauf *nicht* verringert, sondern eher weiter »vergrößert« und Ostdeutschland, relativ gesehen, »zusehends verarmt« (Frick/Grabka 2009: 54).⁸

4. Fazit: Politikversagen und Erwartung an die Zukunft

Heute ist der Eindruck verbreitet, die Integration Ostdeutschlands sei abgeschlossen und die noch bestehenden Disparitäten zwischen den Landesteilen wären lediglich regionale Unterschiede, wie es sie immer schon gegeben hat

⁸ Laut Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verfügten die ostdeutschen Haushalte 1998 im Durchschnitt über ein Nettovermögen (Immobilien- und Geldvermögen) von 88.000 DM, die westdeutschen aber über eins von 254.000 DM. 2018 waren es 88.000 Euro beziehungsweise 182.000 Euro (Bundesregierung 2001, 2021). Dies entspricht einer Relation von 0,35 (1998) beziehungsweise 0,48 (2018). Für 2021 weist die Deutsche Bundesbank (2023: 47) eine Relation von 0,42 aus. Bei der Interpretation der Daten ist die systematische Untererfassung der Hochvermögenden, die Bewertungsproblematik bei Immobilien sowie die Gebietsstandsänderung zu beachten (seit 2018 zählt Berlin statistisch zu Ostdeutschland).

und immer geben wird. In der Politik gehe es daher nicht mehr um »gleiche«, sondern um gleichwertige Lebensverhältnisse«, was bedeutet, dass die Unterschiedlichkeit von Regionen hinzunehmen sei, mitunter »sogar zu stärken« (BMWi 2021: 11). Diese Einschätzung impliziert eine Bagatellisierung großer Diskrepanzen und ist letztlich das Eingeständnis eines Politikversagens. Denn die perspektivische Überwindung regionaler Unterschiede in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist für die Lebensverhältnisse in Ost und West von eminenter Bedeutung und bildet daher eine unerlässliche Voraussetzung für die Vollendung der deutschen Einheit.

Aktuell ist die Situation differenziert zu beurteilen. Dies betrifft zuerst die wirtschaftliche Lage, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Ostdeutschland gegenüber Westdeutschland kaum mehr aufholt und die sich in Anbetracht der demographischen Entwicklung auch in Zukunft kaum bessern wird. Eine wirtschaftliche Konvergenz ist nicht in Sicht. Mithin auch kein baldiger Abbau der Diskrepanz bei den Einkommen und Vermögen. Diese wird deshalb von der Politik heute zur bundesdeutschen »Normalität« erklärt. Dies gilt besonders für die Vermögen, deren Bedeutung als Moment der Angleichung der Lebensbedingungen der Menschen in Ost und West von Anfang an unterschätzt wurde. Charakteristisch dafür ist, dass bei komparativen Analysen der Lebensverhältnisse häufig Niveau und Dynamik der *Einkommen* im Zentrum stehen, während Umfang, Struktur, Verteilung und Dynamik der *Vermögen* nur marginale Beachtung finden. Für den künftigen Wohlstand aber sind neben den Einkommen die Vermögen gleichermaßen von Bedeutung.

Da die Vermögen typischerweise viel *ungleicher* verteilt sind als die Einkommen, wächst im Zeitverlauf die Relevanz der Vermögensverteilung für die Entwicklung des Wohlstandes. Die neoliberale Politik der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass sich die Wohlstandsmehrung vor allem auf die vermögenden Haushalte konzentriert hat (Schröder u.a. 2020). Die Folge ist eine zunehmende Polarisierung der Gesellschaft. Und diese erhält im wiedervereinigten Deutschland durch die Koexistenz eines *reichen* Westens und eines relativ *armen* Ostens eine besondere Facette. Die Gründe dafür liegen in der getrennten Vergangenheit beider Landesteile wie in den Modalitäten der deutschen Vereinigung. Nicht zuletzt aber auch in der Tatsache, dass die Reichen überwiegend im Westen zu Hause sind, dort heiraten, Kinder bekommen und ihr Vermögen vererben, während der Osten vergleichsweise arm bleibt. So belegt eine aktuelle Studie, dass im Westen knapp dreimal so viele Personen ein Nettoäquivalenzeinkommen von mehr als 300 Prozent des Medianwerts beziehen als im Osten (mit Berlin). Für die Top-Vermögensseinkommensbezieher gilt, dass ihr Anteil im Osten mit 4,2 Prozent gegenüber 9,6 Prozent im Westen »unterdurchschnittlich« ist, was daran liegt, dass

im Osten hohe Vermögen »weniger weit verbreitet« sind als im Westen: So leben im Westen heute fünfmal so viele Personen mit einem Vermögen von mehr als 500.000 Euro wie im Osten (Bundesregierung 2021: 503ff.). All diese Daten verdeutlichen, dass auch mehr als drei Jahrzehnte nach der deutschen Vereinigung die Differenz zwischen den privaten Vermögen in Ost und West beachtlich ist und dass sich diese im Zeitverlauf kaum verringert hat. Während sich die Relation der wirtschaftlichen Leistungskraft (BIP je Einwohner) von 0,56 (1989) beziehungsweise 0,33 (1991) auf 0,70 (2020) verbessert hat, liegt die Vermögensrelation derzeit immer noch bei 0,35 bis 0,40. Dies wurde jüngst durch eine Untersuchung über die unterschiedliche Reichweite der Vermögen (HBS 2017) bestätigt: Während im Osten die Haushaltsvermögen im Schnitt zehn Monate reichen würden, um den Lebensunterhalt zu sichern, sind dies im Westen 29 Monate. Dass sich derartige regionale Disparitäten irgendwann »von selbst nivellieren«, erscheint unwahrscheinlich. Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines Gegensteuerns durch die Politik. Davon war bisher aber kaum etwas zu spüren.

Literatur

- Biedenkopf, Kurt H. (1990): Das zusammenwachsende Deutschland: Chancen für Europa. In: Nötzold, Günter (Hg.): Die Stunde der Ökonomen – Prioritäten nach der Wahl in der DDR und die Zukunft der Europäischen Wirtschaftsbeziehungen. Essen: 99-119.
- BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) (2020): Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit. Berlin.
- (2021): Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit. Berlin.
- Böick, Marcus (2018): Die Treuhand. Idee – Praxis – Erfahrung 1990-1994. Bonn.
- Bönker, Frank / Offe, Claus (1994): Die moralische Rechtfertigung der Restitution des Eigentums. In: Leviathan 22(3): 318-352.
- Brie, Michael (1990): Wer ist Eigentümer im Sozialismus? Philosophische Überlegungen. Berlin.
- Bundesregierung (2001): Lebenslagen in Deutschland. Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- (2021): Lebenslagen in Deutschland. Sechster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Burckhardt, Jacob (1985): Weltgeschichtliche Betrachtungen – Historische Fragmente. Leipzig.
- Busch, Ulrich (1996): Vermögensdifferenzierung und Disparität der Lebensverhältnisse im vereinigten Deutschland. In: Berliner Debatte INITIAL 7(5): 103-119.
- (2001): Eigentumstransformation via Vermögenstransfer. Die deutsche Lösung der Eigentumsfrage. In: Stadermann, Hans-Joachim / Steiger, Otto (Hg.): Verpflichtungsökonomik. Eigentum, Freiheit und Haftung in der Geldwirtschaft. Marburg: 221-291.
- (2002): Am Tropf. Die ostdeutsche Transfergesellschaft. Berlin.
- (2005): Die Währungsunion. In: Hannes Bahrman / Christoph Links (Hg.): Am Ziel vorbei. Die deutsche Einheit – eine Zwischenbilanz. Berlin.
- (2015): Polarisierende Konvergenz. Zur Ost-West-Diskrepanz privater Vermögensverhältnisse. In: Busch, Ulrich / Thomas, Michael (Hg.): Ein Vierteljahrhundert Deutsche Einheit. Facetten einer unvollendeten Integration. Abhandlungen der Leibniz-Sozietaät der Wissenschaften, Bd. 42. Berlin: 165-188.

- (2019a): Der Osten bleibt Problemzone. Auswirkungen der Liberalisierung regionaler Standorte und der sozialen Desintegration Ostdeutschlands seit 1990 auf die aktuellen Vermögensverhältnisse. In: Milev, Yana / Schultheis, Franz (Hg.): Tatbestände. Entkoppelte Gesellschaft – Ostdeutschland seit 1989/90, Bd. 4. Berlin: 129–152.
- (2019b): Ostdeutschland 2019. Harte Fakten und geschönte Berichte. In: Berliner Debatte Initial 30(4): 46–56.
- / Land, Rainer (2013): Teilhabekapitalismus. Aufstieg und Niedergang eines Regimes wirtschaftlicher Entwicklung am Fall Deutschland 1950 bis 2010. Ein Arbeitsbuch. Norderstedt. BvS (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) (1995): Jahresabschluss der Treuhandanstalt zum 31. Dezember 1994. Berlin.
- Claupein, Erika (1990): Vermögen und Vermögensbildungsprozesse der privaten Haushalte. Berlin. DOI: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-46746-4>.
- Dahn, Daniela (2019): Der Schnee von gestern ist die Sintflut von heute. Die Einheit – eine Abrechnung. Hamburg.
- Deutsche Bundesbank (2013): Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Bundesbankstudie. In: Monatsbericht 65, Juni. Frankfurt/M.: 25–52.
- (2023): Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2021. In: Monatsbericht 75, April. Frankfurt/M.: 25–58.
- Die Verträge zur Einheit Deutschlands (1990). München.
- Frick, Joachim R. / Grabka, Markus M. (2009): Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland. In: DIW-Wochenbericht 76, Nr. 4: 54–67.
- Grabka, Markus M./Westermeier, Christian (2014): Anhaltend hohe Vermögensungleichheit in Deutschland. In: DIW-Wochenbericht 81, Nr. 9: 151–164.
- Grosser, Dieter (1998): Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Geschichte der Deutschen Einheit, Bd. 2. Stuttgart.
- HBS (Hans-Böckler-Stiftung) (2017): Wie lange reicht das Vermögen bei Einkommensausfall? WSI-Report Nr. 37. Düsseldorf.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1981 [1833]): Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783112642306>.
- Heske, Gerhard (2009): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der DDR. Daten, Methoden, Vergleiche. In: Historische Sozialforschung. Supplement No. 21. Köln.
- Kaiser, Arvid (2014): Die reichsten Ostdeutschen sind Westdeutsche. URL: www.manager-magazin.de/, Zugriff: 1.7.2023.
- Köpping, Petra (2018): Integriert doch erst mal uns! Eine Streitschrift für den Osten. Berlin.
- Kowalczyk, Ilko-Sascha (2019): Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik wurde. München. DOI: <https://doi.org/10.17104/9783406740213>.
- Land, Rainer (2003): Ostdeutschland – fragmentierte Entwicklung. In: Berliner Debatte Initial 14(6): 76–95.
- Leibiger, Jürgen (2022): Eigentum im 21. Jahrhundert. Metamorphosen, Transformationen, Revolutionen. Münster.
- Luft, Christa (1992): Treuhandreport. Werden, Wachsen und Vergehen einer deutschen Behörde. Berlin.
- Mann, Golo (1989): Wallenstein. 2 Bde. Erster Band. Berlin.
- MEW – Marx, Karl / Engels, Friedrich: Marx-Engels-Werke. Berlin 1956ff.
- Maschke, Alexander / Köncke, Philipp (2020): Wirtschaftsdemokratie und ihre systemischen Grenzen. Genossenschaftliche Landwirtschaft am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. In: PROKLA 199 50(2): 277–294. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v50i199.1864>.
- Mau, Steffen (2019): Lütten Klein. Leben in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft. Berlin.
- Münnich, Margot (2000/2001): Einkommens- und Geldvermögensverteilung privater Haushalte in Deutschland. In: Wirtschaft und Statistik 9 (2000): 679–691 und 2 (2001): 121–137.

Oschmann, Dirk (2023): Der Osten: eine westdeutsche Erfindung. Berlin 2023.

Oxfam (2023): Umsteuern für soziale Gerechtigkeit! URL: <https://www.oxfam.de/>, Zugriff: 1.7.2023.

Richter Wolfgang (Hg.) (1999): Unfrieden in Deutschland 6. Weissbuch. Enteignung der Ost-deutschen. Berlin.

Roesler, Jörg (1999): Der Anschluss von Staaten in der modernen Geschichte. Frankfurt/M.

Schäuble, Wolfgang (1991): Der Vertrag. Stuttgart.

Schröder, Carsten u.a. (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. In: DIW-Wochenbericht 29: 512-521.

Sinn, Gerlinde / Sinn, Hans-Werner (1992): Kaltstart. Volkswirtschaftliche Aspekte der deutschen Vereinigung. Tübingen.

Sinn, Hans-Werner (1994): Magere Erlöse. In: WirtschaftsWoche 1-2: 36-40.

Statistisches Amt der DDR (1990): Statistisches Jahrbuch der DDR '90. Berlin.

Ther, Philipp (2019): Das andere Ende der Geschichte. Berlin.

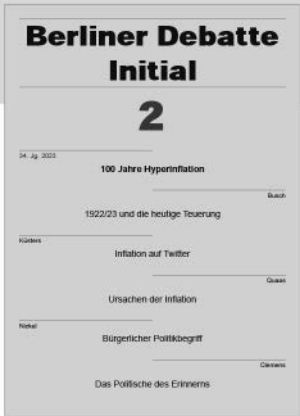
Thiemann, Christian (1996): Aufbau von Kapitalstock und Vermögen in Ostdeutschland. Tübingen.

Tietzel, Manfred (1981): Die Ökonomie der Property Rights: Ein Überblick. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Wirtschaftspolitische Chronik 30(1): 207-244. DOI: <https://doi.org/10.1515/zfw-1981-0111>.

Verfassung (1984) der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7.10.1974. Berlin.

Wiesenthal, Helmut (1999): Die Transformation der DDR. Verfahren und Resultate. Gütersloh.

Will, Rosemarie (1996): Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz. In: Berliner Debatte INITIAL 7(4): 29-42.



**Berliner Debatte
Initial**

2

24. Jg. 2023

100 Jahre Hyperinflation

1922/23 und die heutige Teuerung

Inflation auf Twitter

Ursachen der Inflation

Bürgerlicher Politikbegriff

Das Politische des Erinnerns

Weitere Informationen unter:
www.steiner-verlag.de

 Franz Steiner
Verlag

Zeitschrift Berliner Debatte Initial

Herausgegeben von der Berliner Debatte Initial e.V.

Das Themenspektrum von Berliner Debatte Initial reicht von der Transformations- und Osteuropaforschung, die in den 1990er Jahren den Schwerpunkt bildete, über ideengeschichtliche, philosophische, sozialtheoretische und kultursoziologische Fragestellungen bis zu aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten und Zeitgeist-Themen.

BEZUGSINFORMATIONEN 2023

Erscheinungsweise: vierteljährlich	Abonnement jährlich print + online Institutionen: € 67,00 Privatpersonen: € 62,00
Einzelheft (print): € 18,00 Alle Preise inklusive MwSt. ISSN 0863-4564 (Print) ISSN 2941-3230 (Online)	Versandkosten: Inland: 12,00 € Europa/ROW: 15,00 €